

V e r t r a g .

Zwischen

dem schweizerischen Post- und Eisenbahn-
departement, vorbehältlich der Genehmigung durch
den Bundesrath und die hohe Bundesversammlung, einer-
seits,

und

der Zürcher Telephongesellschaft anderseits

ist, in Anwendung des Art. 10 der vom Bundesrathe
unter dem 20. Juli 1880 ertheilten Konzession für Erstel-
lung eines Telephonnetzes in der Stadt Zürich und den
neun Ausgemeinden, Folgendes vereinbart worden:

Art. 1. Mit dem 1. Januar 1886 geht das Zürcher
Telephonnetz in seinem dannzumaligen Bestande eigenthüm-
lich an die eidgenössische Verwaltung über, welche vom
genannten Tage an den Betrieb auf eigene Rechnung über-
nimmt.

Art. 2. Der Kaufpreis wird auf folgenden Grundlagen
berechnet:

- 1) Für eine gewöhnliche, vollständige, mit einer Central-
station direkt verbundene Abonnentenstation, welche
einen jährlichen Abonnementspreis von wenigstens
Fr. 100 bezahlt, sowie für eine öffentliche Sprech-
station und eine den Gemeinden gratis überlassene
Station Fr. 300 (dreihundert Franken).

- 2) Für die übrigen mit einer Centralstation direkt verbundenen Abonnentenstationen, deren Abonnementspreis weniger als Fr. 100 jährlich beträgt oder welche gar keinen Abonnementspreis bezahlen, Fr. 200 (zweihundert Franken).
- 3) Für eine vollständige Zweigstation, welche nur indirekt mit einer Centralstation verbunden ist, Fr. 200 (zweihundert Franken).
- 4) Für eine von dem Netze unabhängige, direkte Verbindung zweier Stationen unter sich Fr. 300 (dreihundert Franken).
- 5) Für eine Verbindung von einer Centralstation nach einer außerhalb des Konzessionsgebietes gelegenen Abonnentenstation oder nach einer auswärtigen Centralstation Fr. 150 (einhundert und fünfzig Franken).

Die unter 1—5 hievor festgesetzten Preise begreifen in sich die zu den betreffenden Verbindungen gehörenden, auf dem Konzessionsgebiet befindlichen Apparate, Linien und Centralstationseinrichtungen.

- 6) Für eine Separatglocke sammt Montirung Fr. 25 (fünf und zwanzig Franken).
 - 7) Für einen Klappenkasten, per Klappe Fr. 15 (fünfzehn Franken).
 - 8) Für einen Verbindungsdraht zwischen den beiden Centralstationen Fr. 50 (fünfzig Franken).
 - 9) Für jeden auf eine Centralstation einmündenden Reservedraht von wenigstens 300 Meter Länge, insoweit die Zahl dieser Drähte 10 % der aktiven Drähte nicht übersteigt, Fr. 80 (achtzig Franken).
- Der Ueberschuß über 10 %, sowie solche Reservedrähte, welche nicht in eine Centralstation einmünden oder nicht 300 Meter Länge haben, werden nicht besonders vergütet, sondern gehen unentgeltlich in den Besitz der Eidgenossenschaft über.
- 10) Für eine Reserveklappe in den Wechselpulten Fr. 9 (neun Franken).

- 11) Vorräthige Apparate, insoweit deren Zahl 10 % der aktiven Apparate nicht übersteigt, werden zu denjenigen Preisen übernommen, welche die eidgenössische Verwaltung bei ihrer Materialausschreibung für das Jahr 1885 zuerkennt.
- 12) Vorräthige Materialien, insoweit sie für die eidgenössische Verwaltung Verwendung finden können, werden zu dem Fakturpreise, unter Zuschlag von etwaigen Fracht- und Zollespen, berechnet.
- 13) Das Mobiliar der Centralstationen, sowie die der eidgenössischen Verwaltung dienlichen Werkzeuge oder sonstige, hievor nicht genannte Gegenstände werden nach gemeinschaftlicher Schätzung, nöthigenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen, vergütet.
- 14) Für die bestehenden Separateinrichtungen (Sicherheits- und Weckervorrichtungen) wird ein Betrag von zusammen Fr. 150 (einhundert und fünfzig Franken) bezahlt.

Art. 3. Die in Artikel 2 hievor aufgestellten Preise gelten jedoch nur für diensttaugliche Gegenstände. Apparate, welche dieser Anforderung nicht entsprechen, bleiben von der Uebernahme ausgeschlossen, wobei jedoch der Telegraphengesellschaft freisteht, dieselben vor dem Uebergangstermin durch andere zu ersetzen und dann deren Bezahlung zu beanspruchen.

Art. 4. Im Laufe des Monats Dezember 1885 findet eine gemeinschaftliche Inventarisirung der zu übernehmenden Gegenstände statt, gestützt auf welche gemäß den vorstehenden Grundlagen die Rückkaufssumme bestimmt wird.

Art. 5. Mit Ausnahme etwaiger Differenzbeträge, in Betreff welcher bis zum 1. Januar 1886 keine Einigung erzielt werden kann, erfolgt die Bezahlung der Rückkaufssumme in der ersten Hälfte des Monats Januar 1886. Eine allfällige Restzahlung findet innert Monatsfrist nach erfolgter Einigung statt.

Art. 6. Die Zürcher Telephongesellschaft übergibt der schweizerischen Telegraphendirektion spätestens bis zum 1. Dezember 1885 :

- a. eine vollständige Karte des Zürcher Telephonnetzes nach einem ihr vorzulegenden Muster;
- b. ein vollständiges Abonnentenverzeichniß mit Angabe der Straßen, Hausnummern, etwaiger Zusatzapparate und Abonnementspreise;
- c. ein Verzeichniß der Beamten und Angestellten der beiden Centralstationen und ihrer Besoldung.

Art. 7. Die Zürcher Telephongesellschaft verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages, für neu eintretende Abonnenten keine den ursprünglichen Normen gegenüber ermäßigte Abonnementspreise zu bewilligen, mit Ausnahme derjenigen, welche mehr als Fr. 150 betragen sollten und die auf Fr. 150 gestellt werden dürfen.

Ebenso verpflichtet sie sich, die Abonnementspreise der bisherigen höher taxirten Abonnenten bis zur Uebergabe nicht unter Fr. 150 und die übrigen überhaupt nicht weiter zu ermäßigen.

Art. 8. Die eidgenössische Verwaltung übernimmt vom 1. Januar 1886 an, vorbehältlich der Zustimmung der betreffenden Hauseigenthümer, die Miethverträge für die beiden Centralstationen.

Dagegen behält sie sich in Bezug auf Weiterverwendung und Besoldung des Stationspersonals vollkommen freie Hand vor.

Art. 9. Mit dem 1. Januar 1886 verzichtet die Zürcher Telephongesellschaft auf alle ihr durch die Konzession vom 20. Juli 1880 eingeräumten Rechte und wird ebenso aller ihr von daher auferlegten Verbindlichkeiten enthoben.

Mit dem gleichen Tage sind auch sämmtliche zwischen der eidgenössischen Verwaltung und der Zürcher Telephon-

gesellschaft abgeschlossenen Spezialverträge über den Anschluß auswärtiger Netze und Stationen aufgehoben.

Zürich, den 27. September 1884.

Für die Zürcher Telephon-Gesellschaft :

(Sig.) Dr. **J. Ryf.**

„ Dr. **Albert Denzler.**

Gestützt auf den Bundesrathsbeschluß vom 21. Oktober 1884 und unter dem Vorbehalte, daß der nöthige Kredit von der hohen Bundesversammlung bewilligt werde,

Bern, den 23. Oktober 1884.

Das schweizerische

Post- und Eisenbahndepartement :

(Sig.) **Dencher.**



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 11. November 1884.)

B. F., welcher im Jahr 1883 in eine Infanterie-Rekrutenschule einrückte, nach 21 Tagen aber ärztlich entlassen und im Herbste gleichen Jahres von der Untersuchungskommission von der persönlichen Dienstpflicht ärztlich befreit wurde, ist von einer Kantonsregierung für das Jahr 1883 zur Bezahlung des Militärpflichtersatzes angehalten worden.

Die vom Betroffenen hiegegen erhobene Beschwerde wurde vom Bundesrath als begründet erklärt, in Erwägung :

- 1) daß nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung die Ersatzpflicht nur eintreten kann wegen Dienstbefreiung oder Dienstversäumniß;

Vertrag.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.11.1884
Date	
Data	
Seite	278-282
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 514

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.